

RS Vwgh 1997/2/25 94/04/0030

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

GewO 1973 §366 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Selbst wenn die im Spruch des Berufungsbescheides im Tatbestand genannten Grundstücke, die bisher nicht in das Verfahren einbezogen waren, auf Grund eines Druckfehlers falsch bezeichnet wurden, liegt eine Auswechslung der von der Erstbehörde als erwiesen angenommenen Tat durch die Berufungsbehörde vor, weil die Begründung eines Bescheides nur zur Auslegung eines UNKLAREN Spruches heranziehen ist (Hinweis E 25.4.1996, 95/097/0216).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

Verwaltungsstrafrecht Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den

Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994040030.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>